

## VERFÜGUNG

60

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 19. Jan. 1984

Fehraltorf. Festsetzung der Landwirtschaftszone

- A. Mit Beschluss vom 12. September 1983 erliess die Gemeindeversammlung Fehraltorf eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Fehraltorf erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1982 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Planungsgruppe Zürcher Oberland sowie der Gemeinde Fehraltorf zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe Zürcher Oberland erklärt sich mit Schreiben vom 17. März 1983 mit der vorgeschlagenen Landwirtschaftszone einverstanden. Die Gemeinde Fehraltorf verzichtet auf eine formelle Stellungnahme. Hingegen sieht der von der Gemeindeversammlung beschlossene Zonenplan im Gebiet Bergen (Teil von Kat.-Nr. 513) Auszonen von bisheriger Bauzone vor, die durch keine kommunale Zone ersetzt werden soll. Gemäss ständiger Praxis der Baudirektion kann für solche Gebiete nur dann Landwirtschaftszone festgesetzt werden, wenn für sie von den Grundeigentümern Verzichtserklärungen bezüglich Forderungen gegenüber dem Staat Zürich beigebracht werden. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, so dass auf den Erlass von Landwirtschaftszone für dieses Grundstück zu verzichten ist.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Fehraltorf wird gemäss Plan vom 19. Januar 1984 , Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Jan. 1984  
5998/P2/K1

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Hegmann*

Versand: 16. Februar 1984